

**** (Regelung des Baumwollverkehrs.)** Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Beschränkung des Verkehrs von Baumwolle, Baumwollgarnen und der aus diesen hergestellten Waaren. Im Sinne dieser Verordnung dürfen folgende Waaren nur direkt an die Militärverwaltung oder an die Ungarische Baumwollcentrale A. G. verkauft werden, und zwar: Baumwolle, Baumwollabfälle, Baumwollgarn- und Stoffabfälle, Effiloche, Kunstwolle, rohe Einzelgarne bis inklusive Nr. 60 der englischen Bezeichnung, aus solchen Garnen hergestellter gewirnter Garn, rohe Baumwollstoffe und aus solchen konfektionirte Artikel, ferner Uniform-, Rucksack-, Brotsack- und Zeltstoffe. Der Verkauf von Garnen unter Nr. 60, sowie der aus diesen erzeugten rohen Baumwollwaare an die Baumwollcentrale fällt von nun an nicht unter die Beschränkungen der Regierungsverordnung, die Baumwollcentrale kann jedoch diese Waaren nur den Beschränkungen dieser Verordnung gemäß in Verkehr setzen. Gebleichte, gefärbte, merzerisirte oder sonst veredelte Baumwollgarne und deren Erzeugnisse können, mit Ausnahme von Uniform-, Rucksack-, Brotsack- und Zeltstoffen, auch fernerhin frei in Verkehr gesetzt werden, sofern der Handelsminister für sie keinen Anbotzwang anordnet. Die Verordnung regelt sodann diesen Anbotzwang und stellt die Uebernahmispreise fest. Als Grundlage für die Festsetzung der Uebernahmispreise gelten die folgenden Ansätze:

	Kronen per Kilogramm Nettogewicht
Baumwolle, Qualität Middling Amerika	7.50
Oberägyptische Baumwolle	10.—
Garne aus amerikanischer, ostindischer oder levantinischer Baumwolle	8.80
per Nr. 20 Cops	9.70
36/42 Cops	15.20
Garne aus ägyptischer Baumwolle:	
per Nr. 50 Kardirt Barpcops	15.70
" " " "	17.50
" " " "	18.—
Zuschlag für zweifachen Zwirn:	
per Nr. 20	—,66
" " " "	1.15
" " " "	1.55
" " " "	2.20
" " " "	3.10

"Militärkaliko," 82 Cm. breit, 15/15 aus 18/20 1.32 Kronen pro Meter. Barchent, geraucht, 78 bis 79 Cm. breit, 15/15 aus 16/16 1.55 Kronen pro Meter. Sackmollinos, 114 Cm. breit, 15/15 aus 16/16 2.08 Kronen pro Meter. Kettenstrucks, gefärbt, 136 bis 138 Cm. breit, 24/30 aus 20/10 7.20 Kronen pro Meter. Alle Preise verstehen sich netto Klasse ab Uebernahmestelle. Für die sonstigen Lieferungs- und Uebernahmebedingungen finden die speziellen Usancen der Budapester Waarenbörse für den Handel in Baumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen und Baumwollwaaren sinngemäß Anwendung. Ist die Partei mit den von der Kommission festgesetzten Uebernahmispreisen nicht einverstanden, so ist der UebernahmispPreis von dem Budapester Central-Bezirksgericht nach Anhörung von Sachverständigen auf Grund der in diesem Paragraphen festgestellten Ansätze zu bestimmen. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.